

Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.07.2023 (GVObI. S. 308) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2022 (GVObI. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 13.12.2023 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten. Für die bessere Lesbarkeit wurde nachfolgend die männliche Schreibweise verwendet:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Stapelfeld betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)“ im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ – nachfolgend OGS - in der Grundschule Stapelfeld. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schüler über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (2) Die OGS wird für die Schüler der Grundschule Stapelfeld eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Organisation

Für die Organisation der OGS wird ein Koordinator bestimmt.

§ 3

Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der OGS stimmt sich der Koordinator mit dem Amt Siek ab.

§ 4

Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Das Angebot an der OGS erfolgt in Kursen. Das Kursangebot umfasst insbesondere die Bereiche:

- a. Hausaufgabenbetreuung

- b. Schülernest
- c. Kurse (bspw. Sport und Tanz, Bastel- und Werkangebot) können jedoch nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Schülern angeboten werden

- (2) Ein tägliches Mittagessen wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag durch die OGS gewährleistet.
- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (4) Während der Ferienzeiten findet nur der Kurs „Schülernest“ in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
In den Ferien wird eine Ferienbetreuung in den Herbst- und Osterferien angeboten. Während der Schulferien im Sommer schließt die Offene Ganztagschule zwei Wochen (4. und 5. Woche der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien). Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung während des Unterrichtsausfalles an Schneetagen wird durch die anwesenden Lehrer gewährleistet.
Ab 12.00 Uhr ist eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (6) Eine Schließung der OGS ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere:
Unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.
- (7) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler.
- (8) Die OGS ist zwischen Weihnachten und Neujahr, zwei Wochen der Sommerferien, an den gesetzlichen Feiertagen, am Tag nach Christi Himmelfahrt sowie an 3 Tagen für Fortbildungstage geschlossen. Die Termine für die Fortbildungstage werden in der Schulkonferenz im 2. Schulhalbjahr für das folgende Schuljahr bekannt gegeben.
- (9) Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (10) Für die Durchführung der OGS strebt der Schulverband Stapelfeld eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiter, Lehrkräfte sowie die pädagogischen und nichtpädagogischen Beschäftigten des Schülernestes.
- (2) Die Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Stapelfeld schließt in der Regel mit den Kursleitern im Einzelfall entsprechende Verträge und Vereinbarungen ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes.

Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind im Einzelfall durch den Kursleiter selbst zu zahlen.

- (4) Die Möglichkeit einer Versicherung über den KSA bzw. die kommunale Unfallkasse ist im Einzelfall nicht gegeben. Die Kursleiter sind dann verpflichtet, eine eigenständige Privathaftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Kosten für die Versicherungen werden seitens des Schulverbandes nicht erstattet.

§ 6 Mittagstisch

- (1) Die Kosten für den Mittagstisch werden in der Anlage 1 festgelegten Höhe als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Anmeldung muss zum Anfang eines Schulhalbjahres erfolgen und kann monatlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei kürzeren Kursangeboten ist die Kursdauer für die Anmeldung des Mittagstisches maßgeblich. Abwesenheitsbedingte Abmeldung vom Mittagstisch wie z. B. Krankheit sind am Vortag bis spätestens 10.00 Uhr möglich.
- (3) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung der Gebühr länger als einen Monat im Verzug sind, können vom Mittagstisch ausgeschlossen werden.

§ 7 Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung der Schüler für das kommende Schuljahr erfolgt verbindlich vor den Sommerferien schriftlich beim Koordinator der OGS der Grundschule Stapelfeld, Von-Eichendorff-Weg 3, 22145 Stapelfeld.
- (2) Die Kurswahl ist für das Schulhalbjahr, die Ferienbetreuung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. In Notfällen können von dem Schulverbandsvorsteher bezüglich zusätzlicher zeitlich befristeter Aufnahmen für Ferienbetreuung Ausnahmeentscheidungen getroffen werden.
- (3) Die Kurswahl hat vor den Sommerferien und zum 2. Schulhalbjahr zu erfolgen.
- Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet der Koordinator der OGS, und zwar nach Eingang der Anmeldung sowie Kursauslastung.
- (4) Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Die Gebührena-brechnung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden. Berechtigt sind Schüler der Grundschule Stapelfeld.
- (6) Das Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung richtet sich nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz. Als Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (7) Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht.
- (8) Bei Bedarf können die künftigen 5.-Klässler bis zur Einschulung in die neue Schule weiterbetreut werden. In diesem Fall ist für jeden angebrochenen Monat der volle Monatsbeitrag gemäß Anlage 1

zu entrichten. Erfolgt eine Teilnahme am Mittagessen, ist ebenfalls die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.

§ 8

Unterbrechung, Abmeldung

- (1) Bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt.

Der Wohnsitzwechsel ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, beim Koordinator der OGS schriftlich anzuzeigen.

Ein Schulwechsel ist dem Träger sowie dem Koordinator unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.

- (2) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist dem Koordinator der OGS unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Gebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (3) Gleiches gilt für die Regelung des Mittagstisches nach § 6.
- (4) Über Ausnahmen der Absätze 1 und 3 entscheidet der Schulverband Stapelfeld bzw. in Eilentscheidungen der Schulverbandsvorsteher in besonderen Härtefällen im Einzelfall.

§ 9

Hinweise für den Besuch der OGS

- (1) Die Kinder können je nach Anmeldung nach Kursende abgeholt werden. Das unterschiedliche Abholen ist mit dem Koordinator der OGS abzustimmen.

Kinder der OGS sind grundsätzlich direkt nach Ende des Kurses bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Bei Überschreiten der Abholzeit von 10 Minuten, wird eine Verspätungsgebühr gemäß Anlage 1 fällig.

- (2) Das Mitbringen von Spielsachen ist nur in Absprache mit den Beschäftigten der OGS erlaubt. Die Verantwortung für die Spielsachen übernimmt das Kind selbst, die OGS haftet hierfür nicht. Schmuck und Geld gehören nicht in die OGS. Es ist verboten spitze und scharfe Gegenstände mitzubringen.
- (3) Da auch das Spielen im Freien möglich ist, braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die OGS nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten muss der Koordinator der OGS umgehend informiert werden. Es gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der geltenden Fassung.
- (3) Kopflausbefall ist ebenfalls zu melden.
- (4) Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes darf das Kind die OGS nicht besuchen, solange die Gefahr der Übertragung besteht.
- (5) Bei auftretenden Epidemien kann die OGS auf Anordnung des Gesundheitsamtes für bestimmte Zeit geschlossen werden.
- (6) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Das Personal der OGS kann jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die OGS untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Honorarkräfte haben während der jeweiligen Kursnutzung für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht.

Für die Teilnahme an Ausflügen ist eine schriftliche Genehmigung eines Elternteils oder Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 12

Versicherung

- (1) Kinder der OGS sind außerhalb der Ferienzeiten durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII und den Ferienbetreuungszeiten durch die seitens des Schulverbandes abgeschlossene private Schülerunfallversicherung unfallversichert während des Aufenthaltes in der OGS bei Veranstaltungen der OGS außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Turnen, Schwimmen u. ä.) auf direktem Weg nach Hause

- (2) Alle Unfälle, auch auf dem direkten Weg von der OGS, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Koordinator der OGS unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug, etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 14 Ausschluss vom Besuch der OGS

- (1) Die Schulleitung und der OGS-Koordinator können in Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen, wenn die Umstände dies im Einzelfall erfordern.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher kann einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall die Schulverbandsversammlung Stapelfeld.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der OGS sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 16 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der OGS sind Gebühren gemäß Anlage 1 für jeden Schüler zu entrichten.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, dass die Schüler in Ausnahmefällen eine kurzfristige Betreuung von max. 3 Wochen pro Schuljahr in Anspruch nehmen können. Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Tag. Die Betreuung kann von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden und ist mit dem Koordinator abzusprechen. Die Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 17

Ermäßigungstatbestände

- (1) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50 % der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung und Materialien in voller Höhe selbst. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 1 können in bestimmten Fällen Zuschüsse aus dem BuT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.
- (3) Über sonstige besondere Härtefälle entscheidet die Schulverbandsversammlung Stapelfeld im Einzelfall.

§ 18

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Stapelfeld durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. eigenverantwortlicher Überweisung vorgenommen werden.
- (3) Bei einer Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr nach § 7 Abs. 4 ist die Benutzungsgebühr nach § 16 ab dem Monat der Inanspruchnahme bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Gleiches gilt für den Mittagstisch nach § 6.
- (4) Bei einer Abmeldung nach § 8 Abs. 1 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 14 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 19

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Sonstige Aufwendungen

Je nach Kursangebot sind sonstige Aufwendungen (z. B. Materialkosten, Eintrittsgelder bei Ausflügen, etc.) bei der Kursleitung zu entrichten.

III. Abschlussvorschriften

§ 21

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Stapelfeld bzw. das Amt Siek sind berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift der Personensorgeberechtigten, des Kindes sowie weiterer Zahler
 - das Geburtsdatum des Kindes,
 - das Geschlecht des Kindes,
 - die Bankverbindungsdaten der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Zahler
 - die Betreuungszeiten des Kindes,
- (2) Das Amt Siek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Koordinatorin und Schulleitung oder gemäß § 15 LDSG der Trägerin zu übermitteln. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die §§ 30 ff Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 11.01.2022 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Stapelfeld, den

Christian Schmidt
(Schulverbandsvorsteher)

LESEFASSUNG

Anlage 1 zu § 16 der Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“

Betreuungsangebot	Gebühr
Benutzungsgebühr pro Monat	109,00 €
Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr pro Monat	49,00 €
Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr pro Monat	57,00 €
Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr pro Monat	66,00 €
Verspätungsgebühr pro angefangene Stunde	8,00 €
Spontanbetreuung pro Tag	5,00 €
Mittagstisch 3 Tage/Monat	48,00 €
Mittagstisch 5 Tage/Monat	80,00 €